

Nachgeholte Kaderförderung für die Jahre 2021-2024

Hintergrund

Auf der Delegiertenversammlung(DV) 2025 des DGoB wurde beschlossen, die bisher ausgefallene Kaderförderung für die Jahre 2021-2024 nachzuholen. Dabei sollte möglichst dem “Antrag auf Auszahlung der Kaderförderung als Form der Kostenrückerstattung” gefolgt werden, soweit dieser einer rechtlichen Prüfung standhält. In diesem Dokument wird nun dargelegt, wie die Förderung genau durchgeführt wird.

Wird in diesem Dokument die weibliche oder die männliche Form (Kaderspieler, Kaderspielerin) benutzt, so sind grundsätzlich alle Geschlechter gemeint.

Enthält dieses Dokument einen Fehler (z.B. klare Abweichung gegenüber dem “Antrag Kaderförderung.pdf”-Dokument, das der DV vorlag), so ist der Fehler zu korrigieren.

Das generelle Vorgehen

Anstelle einer Auszahlung ohne Gegenleistung (Prämie) an die Spitzenspielerinnen sollen Turnierkosten erstattet werden. Der Maximalbetrag für diese Spitzenspielerturnierkostenerstattung ist in jedem Turnierjahr dadurch festgelegt, in welchem Kader die Spitzenspielerin ist. Es gibt drei Kader:

A-Kader
B-Kader
C-Kader

Ist z.B. im Turnierjahr 2022 ein Spitzenspieler im A-Kader, so hat er Anspruch auf Turnierkostenerstattung in Höhe von 1.600 Euro. Er reicht dazu einen Antrag ein, für welche Turniere des Turnierjahres er Kostenerstattung in welcher Höhe wünscht. Dazu werden Pauschalbeträge benutzt, die von der Länge des Turnieres und der Länge der Anfahrt abhängen. Zusatzklausel: Es ist auch möglich Turniere nach dem Turnierjahr einzureichen, so dass jeder Spitzenspieler die Chance hat, seinen Maximalbetrag wirklich auszuschöpfen. Es wird aber ein Deadline-Datum festgelegt, bis zu dem die Anträge betreffend die Jahre 2021-2024 eingereicht sein müssen (s.u.).

Der DGoB legt Wert darauf, festzustellen, dass es sich um Turnierkostenerstattung handelt. Es handelt sich bei diesen Kostenerstattungen um eine freiwillige Leistung des DGoB, es besteht kein Anspruch auf regelmäßige Zahlungen.

Das Turnierjahr

Generell geht das Turnierjahr vom Endzeitpunkt des EGC des Vorjahres bis zum Endzeitpunkt des EGC des aktuellen Jahres. Da während der Covid-Pandemie kein EGC stattgefunden hat, werden für diese Jahre hier als Datum jeweils Tage in der Nähe des 1.8. festgelegt:

Turnierjahr 2021: 30.7.2020 – 1.8.2021
Turnierjahr 2022: 2.8.2021 – 7.8.2022
Turnierjahr 2023: 8.8.2022 – 5.8.2023
Turnierjahr 2024: 6.8.2023 – 10.8.2024

Kadervoraussetzungen

Es gibt zwei Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Kader in einem bestimmten Turnierjahr:

1. Das Schwellenrating

Die Spielerin muss im Turnierjahr ein bestimmtes Ranking erreichen:

Kader C: Ranking 2500 für Männer, 2300 für Frauen;
Kader B: Ranking 2550 für Männer, 2350 für Frauen;
Kader A: Ranking 2600 für Männer, 2400 für Frauen;

Ein Jugendspieler (U21) benötigt für den C-Kader ein Ranking von 2350.

2. Der Spieler muss nachweisen, dass er an 6 “großen” Turnieren im Turnierjahr teilgenommen hat, anhand der EGD Datenbank. Wegen der Corona-Pandemie reichen in den Jahren 2020 und 2021 auch 3 große Turniere.

Groß bedeutet: Einzeltournament, Klasse A oder B, mindestens 4 Runden. Offizielle Meisterschaft oder mindestens 4 andere gleichstarke oder stärkere (cutoff bei 6. dan).

Der Maximalbetrag

Kader C: 200 Euro pro Turnierjahr

Kader B: 700 Euro pro Turnierjahr

Kader A: 1600 Euro pro Turnierjahr

Die Turniere, deren Kosten erstattet werden sollen. Die Verzinsung

Die Turniere, die zur Kostenerstattung eingereicht werden, können im gleichen Turnierjahr, oder in einem späteren Jahr liegen. Bei jedem eingereichten Turnier muss erkennbar sein, zu welchem Turnierjahr es gehören soll. Die Summe der zu einem Turnierjahr eingereichten Turniere darf den Kaderförderungsbetrag nicht übersteigen. Insofern wird bei dem letzten zum Turnierjahr eingereichten Turnier typischerweise nur ein Teil erstattet. Die Verzinsung in Höhe von 4% p.a. beginnt mit dem letzten eingereichten Turnier des betreffenden Turnierjahres und endet am 20.10.2025. Es wird auf volle Monate aufgerundet. Für ein nicht volles Jahr wird die Monatszinsformel (Anzahl der Monate geteilt durch 12 mal 4%) verwendet. Es wird mit Zinseszinsen gerechnet.

Die verwendeten Pauschalen

Im Inland:

Verpflegungspauschale: Anzahl der Turniertage mal 28 Euro.

Übernachtungspauschale: Anzahl der Turniertage mal 20 Euro.

Im Ausland am Beispiel eines zweitägigen Turnieres (Samstag, Sonntag):

Verpflegungskostenpauschale: 30 Euro für den Freitag (Anreisetag), 45 Euro für den Samstag, 30 Euro für den Sonntag (Abreisetag)

Übernachtungspauschale: 100 Euro pro Übernachtung. Bei einem Samstag/Sonntag-Turnier wird von zwei Übernachtungen ausgegangen.

Verpflegungspauschale und Übernachtungspauschale zusammen wird als Turnierpauschale bezeichnet.

Weiterhin gibt es eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 30 Cent pro Kilometer Anreise und Abreise.

Legt die Kaderspielerin entsprechende Belege vor, so kann jede Pauschale durch die tatsächlich entstandenen Ausgaben ersetzt werden.

Abgabe-Datum

Die Anträge auf nachträgliche Turnierkostenerstattung für die Spitzenspieler für die Turnierjahre 2021-2024 müssen bis zum 30.6.2026 beim DGoB postalisch oder per e-mail eingegangen sein.

Verfasser

Bernhard Herwig für den Vorstand des DgoB

Vorstandsbeschluss

der Vorstand hat am 27.10.2025 beschlossen, so vorzugehen